

Förderung bürgerschaftlichen Engagements

Richtlinie Ausnahmegenehmigung Parken für regelmäßig bürgerschaftlich Engagierte

1.1 Ziel und Definition

Mit dieser Richtlinie soll Engagierten im Bedarfsfall ermöglicht werden, ihr Kraftfahrzeug im Umfeld ihres Einsatzortes während ihrer ehrenamtlichen Betätigung ohne Kosten im öffentlichen Straßenraum im Rahmen der Verfügbarkeit abstellen zu können.

Bürgerschaftliches Engagement (Ehrenamt) im Sinne dieser Richtlinie ist eine direkt dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit, die nicht auf die Erzielung von Entgelt ausgerichtet ist. Als regelmäßig wird eine Tätigkeit angesehen, wenn diese über einen Zeitraum von 3 Monaten mind. 1 x wöchentlich ausgeführt wird. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe.

1.2 Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind alle Engagierten, die

- mind. 18 Jahre alt sind,
- diese Tätigkeit regelmäßig innerhalb Flensburgs ausführen,
- für ihre Tätigkeit kein Geld erhalten, also kein Honorar, kein Gehalt, keine Übungsleiterpauschale, Aufwandsentschädigung oder sonstige geldwerte Vorteile und
- in einer Organisation (Verein, Initiative, Institution) tätig sind, die einen sozialen oder karitativen Zweck verfolgt.

1.3 Nachweise / Bescheinigungen

- Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
- Nachweis der Regelmäßigkeit, des Umfangs, des Einsatzortes und –zeit der ehrenamtlichen Tätigkeit durch Bescheinigung des Trägers.
- Kopie Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I.
- Sofern das Fahrzeug nicht auf die engagierte Person zugelassen ist, ist eine Bestätigung des Fahrzeughalters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass das Fahrzeug zur dauerhaften Nutzung überlassen wird.
- Kopie des Personalausweises der ehrenamtlich tätigen Person.

Antrag und Nachweise können bei der Anlaufstelle Bürgerschaftliches Engagement eingereicht werden.

1.4 Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung

- Die Ausnahmegenehmigung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalls für das Parken in bewirtschafteten Bereichen (mit Parkscheinautomat) und/oder in Bereichen mit Parkscheibenpflicht und/oder auf Bewohnerparkplätzen ausgestellt.
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf den unmittelbar benötigten örtlichen Bereich zu beschränken. Falls möglich, ist die Gültigkeit der Genehmigung zeitlich (Tag u. Uhrzeit) zu beschränken.
- Die Ausnahmegenehmigung wird im Regelfall für ein Fahrzeug ausgestellt. Nur in besonders begründeten Einzelfällen ist die Aufnahme eines zweiten Fahrzeuges möglich.
- Die Ausnahmegenehmigung hat im Original von außen gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszuliegen.

Die Ausnahmegenehmigung wird von der Straßenverkehrsbehörde ausgestellt.

1.5 Gebührenübernahme

Die Gebühren für die Ausnahmegenehmigung übernimmt die Anlaufstelle Bürgerschaftliches Engagement.

1.6 Gültigkeitsdauer der Ausnahmegenehmigung

Die Ausnahmegenehmigung gilt für ein Jahr ab Bewilligung. Bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist dies der ausstellenden Stelle anzuzeigen und die Ausnahmegenehmigung zurückzugeben.

1.7 Missbräuchliche Nutzung

Bei missbräuchlicher Nutzung der Ausnahmegenehmigung zu anderen als den oben genannten Zwecken, in anderen als den genannten Bereichen oder bei Nutzung der Ausnahmegenehmigung durch abweichende NutzerInnen steht diese Ausnahmegenehmigung keiner Ahndung von Ordnungswidrigkeit entgegen und kann den Entzug der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben.

1.8 Schlussbestimmungen

Die Stadt Flensburg behält sich vor, die Zahl der Ausnahmegenehmigungen zu begrenzen.

Die Richtlinie tritt am 01. April 2017 in Kraft und ist zunächst befristet bis 31.12.2018.

Flensburg, den 28. März 2017

Simone Lange
Oberbürgermeisterin